

Beschluss des Landrats vom 03.12.2020

Nr. 665

7. Teuerungsausgleich gemäss § 49 des Personaldekrets für das Jahr 2021 2020/561; Protokoll: bw

Kommissionspräsidentin **Andrea Heger** (EVP) führt aus, dass gemäss § 49 des Personaldekrets folgende Kriterien für die Festlegung des Teuerungsausgleichs massgebend seien: der Landesindex der Konsumentenpreise, die finanzielle Situation des Kantons und die wirtschaftlichen Entwicklungen im Umfeld. Bei diesen drei Orientierungsgrössen haben sich für das Jahr 2021 folgende Werte ergeben: Die berechnete Teuerung von Oktober 2019 bis September 2020 beträgt gerundet -0.6% ($-0,563\%$). Die prognostizierte Teuerung für das Jahr 2020 beläuft sich auf -0.7% (Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Stand Oktober 2020).

Für das Jahr 2021 wird in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss von CHF 3,2 Mio. budgetiert. In den Finanzplanjahren 2022–2024 sind Überschüsse in der Erfolgsrechnung zwischen CHF 8 und 38 Mio. geplant. Für das Jahr 2020 erwartet der Regierungsrat gemäss Steuerungsbericht II insbesondere aufgrund der COVID-19-Pandemie einen Negativsaldo in der Erfolgsrechnung von CHF -18 Mio.

Der Selbstfinanzierungsgrad im Budget 2021 beträgt 76% . In der Rechnung 2019 belief er sich auf 268% , die Erwartungsrechnung 2020 sieht 41% vor.

Durch die weltweite Ausbreitung des Coronavirus haben sich die Rahmenbedingungen für die Schweizer und Baselbieter Wirtschaft seit Mitte Februar 2020 verschlechtert. Im Hinblick auf das Ausmass der wirtschaftlichen Kontraktion und die Prognose der nächsten Jahre besteht gegenwärtig eine ungewöhnlich hohe Unsicherheit.

Über alle Branchen hinweg schrumpft gemäss BAK Economics (Stand November 2020) die Wirtschaft im Kanton Basel-Landschaft im laufenden Jahr 2020 um $3,9\%$. Für das kommende Jahr 2021 wird eine kräftige Erholung mit einem Plus von $5,6\%$ erwartet. Für die Schweiz prognostiziert das SECO im Jahr 2020 ein BIP-Wachstum von $-6,2\%$ und für 2021 ein BIP-Wachstum von $+5,3\%$ (Stand Oktober 2020).

Ein Vergleich zu anderen Verwaltungen und Unternehmen: Die Ergebnisse der Lohnumfrage der UBS ergeben für 2020 eine effektive Lohnerhöhung von $0,8\%$. Die erwartete durchschnittliche Lohnentwicklung 2021 liegt bei $0,3\%$. Über 50 Prozent der befragten Branchen planen für 2021 eine Nullrunde, aber keine Lohnsenkungen.

Beim Gemeindewesen ist es so, dass keiner der am Persuisse-Lohnvergleich teilnehmenden Kantone eine generelle Lohnanpassung plant.

Zur Lohntabelle 2021: Aufgrund des Landratsbeschlusses vom 14. Februar 2019 zur «Teilrevision des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret) – Teilrevision Lohnsystem» werden die Lohn Tabellen im Anhang 2 des Personaldekrets gemäss Auftrag des Landrats per 1.1.2021 angepasst und von Lohnklassen in Lohnbänder überführt. Die Minimal- und Maximalbeiträge der aktuellen Lohnklassen werden 1:1 in die neuen Lohnbänder überführt.

Die Praxis der Anfangslohnbestimmung wird dabei weitestgehend beibehalten. Die bestehenden Anlauf- und Erfahrungsstufen werden in Erfahrungswerte überführt und dienen zur Bestimmung des Anfangslohns im Lohnbandsystem. Damit wird die Gleichbehandlung zwischen den Einstufungen im bestehenden Erfahrungsstufensystem bis Ende 2020 und im neuen Lohnbandsystem ab 2021 sichergestellt. Anschliessend erfolgt jährlich eine individuelle Lohnentwicklung. Sie ist abhängig von der jährlichen Mitarbeitendenbeurteilung und den vom Regierungsrat beschlossenen Mitteln. Die so berechneten Anpassungen erfolgen erstmals per 1. Januar 2022.

Die Personalkommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 9. November 2020 in Anwesenheit von Regierungspräsident Anton Lauber und dem Leiter Personalamt, Martin Lüthy, beraten.

Seitens Arbeitsgemeinschaft Baselbieter Personalverbände (ABP) wurden Isabella Oser (LVB) und Simon Habermacher (VSG) angehört. Eintreten war in der Kommission unbestritten und es herrschte nur geringer Diskussionsbedarf.

Der Antrag des Regierungsrats, für 2021 keinen Teuerungsausgleich auszurichten, wurde von mehreren Mitgliedern der Kommission als faire Lösung bezeichnet. Es war unbestritten, dass die negative Teuerung nicht auf die Mitarbeitenden übertragen werden soll.

Die Personalkommission nahm zur Kenntnis, dass infolge des Landratsbeschlusses vom 14.2.2019 eine Änderung der Lohntabelle in Anhang 2 des Personaldekrets nötig wird. Die Änderung ist auf Seite 9 der Vorlage abgebildet und wird dem Landrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat mit Ziffer 2 des Landratsbeschlusses, die Anpassung der Lohntabelle gemäss Ziffer 6 auf Seite 9 der Landratsvorlage zu beschliessen. Der Umbau des Lohnsystems hat unmittelbar keinen Einfluss auf das Salär der Mitarbeitenden, die Minima und Maxima bleiben die gleichen. Das Schulpersonal wechselt wie alle anderen Kantonsangestellten per 1.1.2021 ins Lohnbandsystem. Ab Sommer 2021 wird auch an den Schulen das neue MAG-System angewendet. Ab 1.1.2022 erhalten dann alle Angestellten des Kantons zum ersten Mal eine Lohnanpassung im Lohnbandsystem.

Eine weitere Frage aus der Kommission bezog sich darauf, wie der Kanton damit umgehe, dass gewisse Gemeinden am bisherigen Lohnsystem festhalten. Dazu wurde von Seiten der Verwaltung festgehalten, dass jede Gemeinde autonom entscheide, welches Lohnsystem sie anwenden wolle. Der Kanton führe die Tabelle mit den Lohnklassen parallel zum Lohnbandsystem weiter. Somit können Gemeinden und weitere Institutionen weiterhin darauf verweisen.

Nebst der Lohntabelle entwickelte sich eine Debatte um eine generelle Lohnerhöhung beim Kanton. Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich über den aktuellen Stand der Verhandlungen bezüglich der Forderung von Seiten der ABP zu einer generellen Lohnerhöhung. Eine weitere Frage zielte darauf ab, ob eine generelle Realloohnerhöhung für das Budget 2022 aufgenommen werden könnte. Der Regierungsrat antwortete, dass zurzeit keine konkrete Zielsetzung für eine generelle Lohnerhöhung bestehe. Man sei sich der Problematik zwar bewusst, jedoch werde sie unter den aktuellen Umständen nicht prioritär behandelt. Auf den Vorwurf, der Kanton verliere aufgrund der zu tiefen Löhne an Attraktivität als Arbeitgeber, entgegnete der Regierungspräsident, das treffe nicht auf alle Bereiche zu. Vor allem bei den unteren Einkommen liege der Lohn beim Kanton über dem Durchschnitt. Jedoch könne der Kanton bei den höheren Einkommen tatsächlich nicht mit der Privatwirtschaft mithalten. Besonders bei den Ingenieuren im Hoch- und Tiefbau als auch im Bereich IT führt dies dazu, dass die Verwaltung Schwierigkeiten habe, passendes Personal zu finden. Darüber hinaus dürfe aber nicht vergessen werden, dass der Lohn nur eines von vielen Kriterien für einen Stellenwechsel sei. Der Kanton biete andere, nicht-monetäre Vorteile wie Stabilität, Verantwortung und Kompetenz.

Die Arbeitsgemeinschaft der Baselbieter Personalverbände zeigte angesichts der aktuellen Krise Verständnis dafür, dass im Jahr 2021 kein Teuerungsausgleich gewährt werden soll. Sie machte beliebt, dem Vorschlag des Regierungsrats zu folgen und auf eine Kürzung der Lohnsumme zu verzichten. Eine Lohnkürzung würde als ungerecht verstanden. Schliesslich habe der Kanton in den letzten Jahren mit Teuerungsanpassungen jeweils auch zugewartet und durch diesen kumulierten Ausgleich immer einen Gewinn gemacht. Eine ausbleibende Senkung der Löhne sei nun ein wichtiges Zeichen. Zudem forderte die ABP im kommenden Jahr, respektive bei stabiler finanzieller Lage des Kantons, eine proaktive, automatische Prüfung einer respektablen Realloohnerhöhung. Als Honorierung für die ausserordentlichen Leistungen der Kantonsangestellten wird für alle Kantonsangestellten ein genereller Lohnanstieg von mindestens 1 % im Band erwartet. Auf Nachfrage bestätigte die ABP, dass sie gegenüber den Mitarbeitenden den ausbleibenden Teuerungsausgleich bzw. eine Weiterführung des aktuellen Lohns als positives Zeichen und eigentliche Kaufkraftenerhöhung vertreten werde. Sie gab aber ebenso zu bedenken, dass die Zusammenstel-

lung des Warenkorbs zur Teuerungsberechnung seit Jahren umstritten sei, da z. B. Krankenkassenprämienanpassungen darin nicht berücksichtigt würden.
Die Personalkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 8:0 Stimmen ohne Enthaltungen, dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Landratsbeschluss*

://: Mit 74:1 Stimmen bei 1 Enthaltung wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

Landratsbeschluss

betreffend Teuerungsausgleich gemäss § 49 des Personaldekrets für das Jahr 2021

vom 3. Dezember 2020

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Für das Jahr 2021 wird kein Teuerungsausgleich ausgerichtet.*
 - 2. Die Lohntabelle wird gemäss Ziffer 6 in der Landratsvorlage 2020/561 angepasst.*
-